

Delegierte Richtlinie EU 2015/863
(Ergänzung respektive Neufassung der Richtlinien
2011/65/EU und 2002/95EG)

05.04.2016



Ernst Krüger GmbH & Co KG
Vulkanfiber-Fabrik
Stanzteile
Spinnkannen aus Vulkanfiber und Polyethylene

Die Anforderungen durch die EU Richtlinie 2011/65/EU und durch die Ergänzung im Anhang II nach der delegierten Richtlinie EU/2015/863 und die Auswirkung auf unsere Produkte und auf die Produkte unserer Vorlieferanten haben sich nicht verändert gegenüber der EU Richtlinie 2002/95EG (RoHS).

Stoffe, die im Anhang II der Richtlinien genannt werden, sind in unseren Produkten nicht wissentlich bzw. nicht in Konzentrationen höher als die genannten Grenzwerte eingesetzt.

Für Sie als Kunde ergibt sich in Zusammenhang mit unseren Produkten kein Handlungsbedarf. Sie brauchen außerdem nach dem derzeitigen Wissensstand keine Einschränkung der Lieferfähigkeit von uns oder von unseren Vorlieferanten zu befürchten.

Den Wortlaut der Richtlinie und insbesondere des Anhang II finden Sie unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011L0065:DE:NOT>

Geldern, 05.04.2016

Dr. M. Joseph
Vulkanfiber Fabrik Ernst Krüger GmbH & Co. KG